

21. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses

16.11.2016 18:30 Uhr

Köthen (Anhalt), 08.11.2016

- Bekanntmachung -

zur 21. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses
am Mittwoch, dem 16.11.2016 um 18:30 Uhr
Großer Sitzungsraum 217, Wallstraße 1-5
06366 K ö t h e n (A n h a l t)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	Eröffnung	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Bebauungsplan Nr. 41 - Teil 1 "Am Hollandspeicher" hier: Abwägen der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Berlang und aus der Beteiligung der Öffentlichkeit - Abwägungsbeschluss	2016150/1
2.5	Machbarkeitsstudie Breitbandversorgung	2016153/1
2.6	Teilaufhebung Sanierungsgebiet	2016127/1
2.7	Auflösung des Abwasserzweckverbandes Ziethetal, Aufgabenübertragung auf den Abwasserverband Köthen, Vertrag zur Aufgaben- und Vermögensübertragung	2016143/3
2.8	Bebauungsplan Nr. 30 „Wohngebiet Wülknitzer Straße“ in Köthen (Anhalt) hier: Abschluss eines städtebaulichen Vertrages	2016159/1
2.9	Baumfällungen 2016/2017	2016154/1
2.10	Gehölzpflegemaßnahmen 2016/2017	2016157/1
2.11	Vertragsverlängerung des Beleuchtungsvertrages	2016155/1
2.12	Prioritätenliste 2017 zur Erneuerung und Erhaltung der kommunalen Straßen, Wege und Plätze	2016156/1
2.13	Antrag auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung Brauhausplatz 6 in Köthen (Anhalt)	2016160/1
2.14	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Vergabe der Grünpflegearbeiten in den Losen 3 (Arendsdorf) und 4 (Baasdorf)	2016158/1

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 3.5 | Vergabe der Müllberäumung und Straßenreinigung in bzw. an Grünflächen | 2016162/1 |
| | in den Ortsteilen der Stadt Köthen (Anhalt) an eine Fremdfirma | |
| 3.6 | Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil) | - |

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Klimmek
Ausschussvorsitzender

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss

16/BSU/21/001

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 16/BSU/21/001
Gremium: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss Sitzung: 21. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 16.11.2016
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Prioritätenliste 2017 zur Erneuerung und Erhaltung der kommunalen Straßen, Wege und Plätze

Beschlusstext

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt die Erneuerung und Erhaltung der kommunalen Straßen, Wege und Plätze entsprechend der Prioritätensetzung 2017 gem. den **ANLAGEN 1 und 2** und dem jährlich zur Verfügung stehenden Budget.

Frau Rauer

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss

16/BSU/21/002

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 16/BSU/21/002
Gremium: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss Sitzung: 21. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 16.11.2016
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Antrag auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung Brauhausplatz 6 in Köthen (Anhalt)

Beschlusstext

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt, den Antrag auf Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von 8 Stellplätzen für das Bauvorhaben am Standort Brauhausplatz 6 in Köthen (Anhalt) zu genehmigen.

Frau Rauer

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 16.11.2016
Sitzung : 21. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses
Vorlage-Nr. : 2016127/1
TOP 2.6 : Teilaufhebung Sanierungsgebiet

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	16.11.2016	IST Stimmberechtigte	10
TOP	2.6	Befangen	0
		Ja-Stimmen	8
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	2
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 17.11.2016

Frau Rauer

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	: 16.11.2016
Sitzung	: 21. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses
Vorlage-Nr.	: 2016143/3
TOP 2.7	: Auflösung des Abwasserzweckverbandes Ziethetal, Aufgabenübertragung auf den Abwasserverband Köthen, Vertrag zur Aufgaben- und Vermögensübertragung

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	16.11.2016	IST Stimmberechtigte	10
TOP	2.7	Befangen	0
		Ja-Stimmen	7
		Nein-Stimmen	1
		Enthaltungen	2

Beschluss	laut BV
-----------	---------

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 17.11.2016

Frau Rauer

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	: 16.11.2016
Sitzung	: 21. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses
Vorlage-Nr.	: 2016150/1
TOP 2.4	: Bebauungsplan Nr. 41 - Teil 1 "Am Hollandspeicher" hier: Abwägen der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und aus der Beteiligung der Öffentlichkeit - Abwägungsbeschluss

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	16.11.2016	IST Stimmberechtigte	10
TOP	2.4	Befangen	0
		Ja-Stimmen	10
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 17.11.2016

Frau Rauer

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 16.11.2016
Sitzung : 21. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses
Vorlage-Nr. : 2016155/1
TOP 2.11 : Vertragsverlängerung des Beleuchtungsvertrages

Protokolltext

Antrag der CDU Fraktion: Der Vertrag soll fristgerecht zum 31.12.2017 gekündigt und neu ausgeschrieben werden.

Abstimmung: 5 Jastimmen, 5 Neinstimmen, 0 Enthaltungen

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	16.11.2016	IST Stimmberechtigte	10
TOP	2.11	Befangen	0
Beschluss		Ja-Stimmen	5
		Nein-Stimmen	5
		Enthaltungen	0
abgelehnt			

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 17.11.2016

Frau Rauer

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 16.11.2016
Sitzung : 21. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses
Vorlage-Nr. : 2016156/1
TOP 2.12 : Prioritätenliste 2017 zur Erneuerung und Erhaltung der kommunalen Straßen, Wege und Plätze

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	16.11.2016	IST Stimmberechtigte	10
TOP	2.12	Befangen	0
		Ja-Stimmen	10
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 17.11.2016

Frau Rauer

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 16.11.2016
Sitzung : 21. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses
Vorlage-Nr. : 2016159/1
TOP 2.8 : Bebauungsplan Nr. 30 „Wohngebiet Wülknitzer Straße“ in Köthen (Anhalt) hier: Abschluss eines städtebaulichen Vertrages

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	16.11.2016	IST Stimmberechtigte	10
TOP	2.8	Befangen	0
		Ja-Stimmen	10
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 17.11.2016

Frau Rauer

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 16.11.2016
Sitzung : 21. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses
Vorlage-Nr. : 2016160/1
TOP 2.13 : Antrag auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung Brauhausplatz
6 in
Köthen (Anhalt)

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	16.11.2016	IST Stimmberechtigte	10
TOP	2.13	Befangen	0
		Ja-Stimmen	9
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	1
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 17.11.2016

Frau Rauer

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016127/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 16.11.2016 TOP: 2.6
Amt: Amt 60	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016127/1
	Az.:	erstellt am: 13.09.2016

Betreff

Teilaufhebung Sanierungsgebiet

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	16.11.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	16.11.2016	laut BV
2	06.12.2016: Hauptausschuss	06.12.2016	laut BV
3	15.12.2016: Stadtrat	15.12.2016	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Ina Rauer		08.11.2016

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt-Köthen" für den Teilbereich südliche Springstraße (Anlage 1).

Gesetzliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)

Hauptsatzung

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

siehe Anlagen



Anlage 1 Sanierungsaufhebungssatzung.pdf



Anlage 2 Begründung zur Satzung über die.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016143/3

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 16.11.2016 TOP: 2.7
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016143/3
	Az.:	erstellt am: 07.10.2016

Betreff

**Auflösung des Abwasserzweckverbandes Ziethetal, Aufgabenübertragung
auf den Abwasserverband Köthen, Vertrag zur Aufgaben- und
Vermögensübertragung**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	07.11.2016: Ortschaftsrat Lößnitz an der Linde	07.11.2016	laut BV
2	14.11.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	14.11.2016	laut BV
3	16.11.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	16.11.2016	laut BV
4	16.11.2016: Ortschaftsrat Wülknitz	16.11.2016	laut BV
5	17.11.2016: Hauptausschuss	17.11.2016	laut BV
6	24.11.2016: Stadtrat	24.11.2016	entspr. prot. Änd.

Beschlussentwurf

Im Zusammenhang mit der notwendigen Strukturänderung des Abwasserzweckverbandes Ziethetal fasst der Stadtrat folgende Beschlüsse:

1. Der Stadtrat beschließt für die Ortschaften Groß- und Kleinwülknitz, Dohndorf und Lößnitz nach Wirksamwerden der Auflösung des AZV Ziethetal, frühestens zum 01.01.2017, nach §§ 6 Abs.2 und 14 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf den Abwasserverband Köthen.
2. Zur Durchführung dieser Aufgabenübertragung wird der Oberbürgermeister befugt, den anliegenden Vertragsentwurf (Anlage 2) zur Aufgaben- und Vermögensübernahme abzuschließen.

3. Der Stadtrat beauftragt die Vertreter der Verbandsversammlung des AZV Ziethetal, der Auflösung des Verbandes und dem Abschluss des vorliegenden Vertrages zur Aufgaben- und Vermögensübertragung zuzustimmen.
4. Weiterhin beauftragt der Stadtrat die Vertreter der Verbandsversammlung des AV Köthen der Aufgabenübernahme der Mitgliedsgemeinden des AZV Ziethetal, der damit verbundenen Änderung der Verbandssatzung und dem Abschluss des vorliegenden Vertrages zur Aufgaben- und Vermögensübernahme zuzustimmen.
5. Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des in diesem Zusammenhang gefassten Beschlusses Nr. 2015/ StR/07/10 zur Eingliederung des AZV Ziethetal in den Abwasserverband Köthen.

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Das für den AZV Ziethetal zuständige Landesverwaltungsamt hat auf Grund vorläufiger Erkenntnisse aus der wirtschaftlichen Prüfung des Verbandes durch den Landesrechnungshof erhebliche rechtliche Bedenken gegen die von den Mitgliedsgemeinden angestrebte Eingliederung in den AV Köthen.

Prüfung durch den Landesrechnungshof:

Die Prüfung des Landesrechnungshofs hat ergeben, dass beim AZV Ziethetal bereits seit den Neunziger Jahren handelsrechtliche Spielräume in der Wirtschaftsführung so genutzt wurden, dass eine rechtssichere Gebührenkalkulation bis heute nicht möglich ist. Dies würde bei Eingliederung in den AV Köthen ohne vorherige komplette Aufarbeitung der Probleme des AZV Ziethetal bis zurück in die Neunziger Jahre dazu führen, dass auch der AV Köthen keine rechtssichere Gebührenkalkulation erstellen könne.

Als gravierende Probleme wurden insbesondere aufgeführt:

- Rechtswidrige Beitragskalkulationen aufgrund falscher Voraussetzungen,
- Unzutreffende Annahmen der Geschäftsführung zu den Einnahmen (trotz Kalkulation fehlen rund 1 Mio €),
- Fehlende Nachkalkulationen, Unter- oder Überdeckungen der Gebühren wurden nicht ermittelt, daher erfolgte auch keine Verlustdeckung durch die Umlage, Umlage war nicht verlustdeckend, inzwischen ist Verjährung eingetreten,
- Grundpositionen wurden verändert, Abschreibungszeiten wurden nicht kontinuierlich gehalten, sondern drei Mal erheblich und nicht sachgerecht verändert.

Die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 beruhten ebenfalls teilweise auf diesen Grundlagen, so dass sie für die tatsächliche Beurteilung der Lage des AZV Ziethetal nicht sicher herangezogen werden könnten.

Zudem fehlten beim AZV Ziethetal wichtige Unterlagen, so dass nicht alle Vorgänge nachvollzogen und korrigiert werden könnten. Eine korrekte Aufarbeitung der Probleme sei wahrscheinlich unmöglich.

Die Eingliederung des AZV Ziethetal in den AV Köthen wird aufgrund dieser Situation (siehe Anlage 1) und den daraus für den aufnehmenden Verband entstehenden Risiken vom

Landesverwaltungsamt nicht mehr empfohlen.

Vorschlag: Auflösung des AZV Ziethetal, Aufgabenübertragung an den AV Köthen

Um die in die Zukunft wirkenden Probleme zu lösen, schlagen Landesrechnungshof und Landesverwaltungsamt vor, einen „Schnitt“ zu machen, indem man den AZV Ziethetal auflöst und sich hinsichtlich der Bewertung des AZV auf relativ grobe Zahlen einigt (siehe Anlage 2.5 - Ermittlung des Kaufpreises für das zu übernehmende Anlagevermögen).

Bei der Auflösung eines Zweckverbandes fallen die Aufgaben, hier die öffentliche Abwasserbeseitigung einschließlich des Rechts Satzungen zu erlassen, an die Mitgliedsgemeinden zurück. Der aufgelöste Zweckverband gilt bis zu seiner endgültigen Abwicklung, d.h. bis alle Geschäfte beendet sind, als fortbestehend.

Die Auflösung des Verbandes bedeutet auch betriebswirtschaftlich einen „Schnitt“ zu machen, in dem das vorhandene Anlagevermögen mit einer realistischen Bewertung in den Abwasserverband Köthen übergeht. Hierzu musste ein Kaufpreis ermittelt werden, da der aus den Jahresabschlüssen zu entnehmende Wert des Anlagevermögens nicht dem tatsächlichen Anlagevermögen entspricht (Anlage 2.5 - Ermittlung des Kaufpreises für das zu übernehmende Anlagevermögen).

Die Auflösung wird von der Verbandsversammlung des AZV Ziethetal beschlossen. Die Kommunalaufsicht genehmigt die Auflösung.

Nach der Empfehlung des Landesrechnungshofs und des Landesverwaltungsamtes sollen die Mitgliedsgemeinden des AZV Ziethetal für den Zeitpunkt, in dem die Auflösung wirksam wird, die Übertragung der Aufgaben und des Vermögens des AZV Ziethetal an den AV Köthen beschließen. Der AV Köthen ist nach derzeitigem Verhandlungsstand bereit, die Abwasserbeseitigung im Gebiet des ehemaligen AZV Ziethetal zu übernehmen.

Vorteile dieser Variante sind:

- Der AV Köthen wird nicht Rechtsnachfolger des AZV Ziethetal und braucht die Probleme der Wirtschaftsführung im AZV nicht rückwirkend aufzuarbeiten,
- der AV Köthen übernimmt keine Risiken aus dem AZV Ziethetal,
- der AV Köthen kann für die Zukunft rechtssicher kalkulieren,
- die Abwasserbeseitigung für den Bereich des AZV Ziethetal kann zukünftig wirtschaftlich, kostendeckend und abgaberechtlich verträglich erfolgen.
- mittelfristig (ab dem Zeitpunkt der Aufgabe der Kläranlage Crüchern) gibt es für das Abrechnungsgebiet des AZV Ziethetal eine Gebühreneinheit mit dem Alt-Abrechnungsgebiet des AV Köthen mit deutlich günstigeren Abwassergebühren

Die Obere und die Unteren Kommunalaufsichtsbehörden haben mitgeteilt, dass sie die erforderlichen Genehmigungen erteilen werden.

Die Einzelheiten zur wirtschaftlichen Lage und zur Begründung der Empfehlung entnehmen Sie bitte aus der Anlage 1.

Keine sinnvollen Alternativen

Aus Sicht der Verwaltung gibt es zur empfohlenen Auflösung keine vernünftige Alternative.

Das Fortbestehen des AZV Ziethetal wird stetig weitere Verluste verursachen, die durch die Kommunen zu decken sind, da insbesondere die Probleme der künftigen rechtssicheren Gebührenkalkulation voraussichtlich nicht lösbar wären.

Die Kündigung einzelner Mitglieder des AZV Ziethetal ist nach der Verbandssatzung nur aus wichtigem Grund möglich, wäre jedoch bei der vorliegenden Fallkonstruktion nicht genehmigungsfähig. Der Zweckverband stellt eine Solidargemeinschaft dar, die die Mitglieder auch in schlechten Zeiten nicht verlassen können.

Auch die anschließende gemeinsame Aufgabenübertragung auf den AV Köthen ist aus Sicht der Verwaltung alternativlos.

Aufgaben- und Vermögensübertragung auf den AV Köthen:

Zur Umsetzung der Auflösung und zur Aufgaben- und Vermögensübertragung sind vertragliche Regelungen zwischen den beiden beteiligten Zweckverbänden und den beteiligten Kommunen erforderlich.

Das Verhandlungsergebnis – den Entwurf des Aufgaben- und Vermögensübertragungsvertrages - finden Sie in der Anlage 2, mit den dazugehörigen Anlagen 2.1 bis 2.5.

In diesem Vertrag wird Folgendes geregelt:

- die Auflösung des AZV Ziethetal und die Aufgabenübertragung an den AV Köthen zum 01.01.2017 oder spätestens zum Zeitpunkt der Genehmigung der Übertragung, zu diesem Zweck wird auch die Verbandssatzung des AV Köthen geändert (siehe Anlage 2.1),
- die Rechtsfolge dieses Vorgehens für den AZV Ziethetal (Abwicklungsverband) und den AV Köthen (keine Gesamtrechtsnachfolge),
- der Kaufpreis für das Anlagevermögen des AZV Ziethetal (siehe Anlage 2.5) und die Möglichkeit, den Kaufpreis durch die Übernahme und Umschuldung des noch verbleibenden Kreditvolumens und der Zinsswaps zu zahlen,
- die Übertragung von Nutzungsrechten an den AV Köthen für Anlagen der Abwasserbeseitigung,
- die Übertragung des Vermögens des AZV Ziethetal ohne vorherige Aufteilung an die Kommunen an den AV Köthen,
- die Regelung zum Personal des AZV Ziethetal,
- die Übernahme von Kosten, die durch die Abwicklung des AZV Ziethetal entstehen, durch diesen bzw. durch die Gemeinden, soweit eine Umlage erforderlich ist.

Abwicklung des AZV Ziethetal:

Grundsatz bei der Übernahme der Aufgabe durch den AV Köthen ist, dass Sachverhalte, die nicht gebührenfähige Kosten verursachen, nicht in den AV Köthen hineinwirken dürfen. Solche Kosten wären sonst über die allgemeine Umlage zu finanzieren, die die bisherigen Mitglieder des AV Köthen dann im Verhältnis ihrer Mitgliedschaft mitbelasten würden. Es wurde daher für sämtliche derartige Sachverhalte im Vertrag eine Regelung formuliert, nach der sie durch AZV Ziethetal abgewickelt werden oder die Kosten durch ihn übernommen werden.

Sofern diese Kosten im AZV Ziethetal nicht durch die noch laufenden Einnahmen aus Abwasserbeseitigungsgebühren gedeckt werden können, werden sie von den Mitgliedskommunen als Umlage erhoben.

Für die Stadt Köthen (Anhalt) ist mit Umlagen von ca. 400.000,- €, für bestehende nicht durch Anlagevermögen gedeckte Verbindlichkeiten, zu rechnen, die möglichst in den nächsten beiden Jahren gezahlt werden sollen, um die Abwicklung des AZV Ziethetal schnell abschließen zu können. Es entstehen zusätzlich Kosten als Umlagen, die zur Erfüllung noch bestehender Aufgaben im Rahmen der Abwicklung des AZV Ziethetal anfallen.

Verbandsversammlung des AV Köthen:

Nach § 5 Abs. 3 der geplanten neuen Verbandssatzung des AV Köthen (vgl. Anlage 2.1) soll jedes Verbandsmitglied je angefangene 2000 Einwohner einen Vertreter entsenden.

Für die Stadt Köthen (Anhalt), als Mitglied mit den meisten Einwohnern, gilt abweichend

Abs. 4 zu § 5.

Sie entsendet so viele Vertreter, wie alle übrigen Verbandsmitglieder zusammen. Die Mitgliedsgemeinden Stadt Südliches Anhalt, Gemeinde Osternienburger Land und Stadt Bernburg sind mit insgesamt 6 Vertretern in der Verbandsversammlung. Demzufolge hat die Stadt Köthen (Anhalt) auch 6 Sitze in der Verbandsversammlung vertreten. Es gibt keine Änderungen in der Sitzanzahl für die Stadt Köthen (Anhalt) zu den bisherigen Sitzen im AV Köthen.

Für den AZV Ziethetal in Auflösung wird je Mitgliedsgemeinde ein Vertreter in die Verbandsversammlung entsendet werden.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat die o.g. notwendigen Beschlüsse zu fassen, zur Aufgabenübertragung an den AV Köthen mit dem vorliegenden Vertrag zur Aufgaben- und Vermögensübertragung und zur Beauftragung der Vertreter in den Verbandsversammlungen der Auflösung des AZV Ziethetal bzw. der Übernahme durch den AV Köthen zuzustimmen. Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden in den Verbandsversammlungen erhalten damit ein gebundenes Mandat nach § 11 Abs. 3 GKG LSA.

Der bestehende Stadtratsbeschluss Nr. 2015/StR/07/10 ist aufzuheben.



Anlage 1 - Empfehlungsschreiben.pdf



Anlage 2 - Entwurf - Vertrag.pdf



Anlage 2.1 - 6. Änderungssatzung.pdf



Anlage 2.2 - Satzungsrecht AV Köthen.pdf



Anlage 2.3 - Inventarverzeichnis.pdf



Anlage 2.4 - Aufstellung Personal.pdf



Anlage 2.5 - Ermittlung Kaufpreis.pdf



Anlage 3 - Entwurf Lesefassung 6. Änderungssatzung.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016150/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 16.11.2016 TOP: 2.4
Amt: Amt 65	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016150/1
	Az.:	erstellt am: 20.10.2016

Betreff

Bebauungsplan Nr. 41 - Teil 1 "Am Hollandspeicher"
**hier: Abwägen der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange und aus der Beteiligung der
Öffentlichkeit - Abwägungsbeschluss**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	16.11.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	16.11.2016	laut BV
2	06.12.2016: Hauptausschuss	06.12.2016	laut BV
3	15.12.2016: Stadtrat	15.12.2016	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Ina Rauer		08.11.2016

Beschlussentwurf

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter- und gegeneinander entsprechend der **Anlagen 2, 2A und 3** beschließt der Stadtrat folgendes:

1. Auf der Planzeichnung (Teil A) des Bebauungsplanes 41-Teil 1 wird die festgesetzte Stellplatzfläche auf der nichtüberbaubaren Grundstücksfläche des Gewerbegebietes GE Emis durch ein Baufeld ersetzt. **(Anlage 4)**
(gemäß Anlage 3- 2. PROBANT Rechtsanwälte für LIDL)
2. Die Private Erschließungsstraße wird geringfügig verschoben. **(Anlage 4)**
(gemäß Anlage 3-1. MP Anwaltskanzlei für Herrn Le Dang)
3. Die Textlichen Festsetzungen (Teil B) des Bebauungsplanes 41-Teil 1

werden im § 1 um den Absatz (2) erweitert:

(2) Erweiterter Bestandsschutz aufgrund des § 1 (10) BauNVO

Im Gewerbegebiet GE Emis bleiben die genehmigten und bestehenden Einzelhandelsbetriebe weiterhin zulässig. Sie dürfen ihre Verkaufsfläche um bis zu max.10% der genehmigten Verkaufsfläche erweitern.

Innenstadtrelevante Sortimente dürfen als Randsortiment max.10% der Verkaufsnutzfläche betragen.

Der Gebäudebestand darf baulich umgestaltet oder durch einen Neubau ersetzt werden.

Die Begründung wird dazu im **Punkt 6.2** Art der baulichen Nutzung ergänzt.
Anlage 5 - Karte Nahversorgungsstandorte wird der Begründung als Anlage zugefügt.

(gemäß Anlage 3- 2. PROBANT Rechtsanwälte für LIDL)

4. Die Textliche Festsetzung 2.3 (Teil B) des Bebauungsplanes 41-Teil 1 wird wie folgt geändert:

2.3 Bei allen Baumpflanzungen ist ein dem Stand der Technik entsprechender durchwurzlungsfähiger Mindestraum von 12 m³ zur Verfügung zu stellen.

Das kann durch Ausbildung einer dauerhaft offenen Baumscheibe von mind. 6 m² und unterirdisch durchwurzelbarem Raum von 12 m³ oder durch eine der von der FLL empfohlenen Pflanzgrubenbauweisen für überbaute Pflanzgruben erreicht werden. Je nach Bauweise ist entsprechendes Pflanzsubstrat nach der FLL-Richtlinie zu verwenden. Bei mit Verkehrsflächen überbauten Pflanzgruben sind zur Sicherung einer dauerhaften Luft- und Wasserversorgung entsprechende Maßnahmen vorzusehen, z.B. der Einbau einer Graben- oder Tiefenbelüftung.

Bei geschlossener Baumscheibenabdeckung darf die Abdeckung bis maximal 0,5 m an den Stamm herangeführt werden, ein entsprechender Anfahrschutz ist vorzusehen.

(gemäß Anlage 3- 2. PROBANT Rechtsanwälte für LIDL)

5. Die Begründung mit Umweltbericht wird im Punkt 3.2 Regionaler Entwicklungsplan überarbeitet. Hier wird die Rechtsgrundlage angepasst.
(gemäß Anlage 2A / TÖB 2 und 3)

6. Den übrigen Stellungnahmen wird nicht entsprochen.

Da durch die Änderung des Planentwurfs jedoch die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Einholung der Stellungnahmen zu den geänderten Teilen gemäß § 4a (3) Satz 4 BauGB auf die von der Änderung betroffenen Öffentlichkeit, sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange beschränkt.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 1(7) BauGB

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1. Der Stadtrat der Stadt Köthen hat in öffentlicher Sitzung am 6. März 2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 "Am Hollandspeicher" beschlossen.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 20. März 2003 von der Planung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.
3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf fand in Form einer Informationsveranstaltung am 19.04.2005, um 18 Uhr, statt. Anschließend wurde den Bürgern vom 20.04.2005 bis 03.05.2005 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
4. Aufgrund der komplizierten Planungsproblematik wurden 3 Gutachten vergeben:
 1. eine Altlasten- und Kriegsschadensuntersuchung
 2. eine verkehrsteilräumliche Untersuchung
 3. ein Grünordnungsplan

Auf der Grundlage des Vorentwurfes wurde unter entsprechender Berücksichtigung der Auswertung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, der Behördenbeteiligung sowie der Ergebnisse der Gutachten der Planentwurf ausgearbeitet sowie die Begründung mit Umweltbericht erstellt.

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 04.05.2006 zur Stellungnahme aufgefordert. Die Nachbargemeinden wurden gemäß § 2 (2) BauGB ebenfalls mit Schreiben vom 04.05.2006 in die Planung eingeschaltet.
6. Der Planentwurf sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 27.04.2006 wurden vom Stadtrat der Stadt Köthen in öffentlicher Sitzung am 08.06.2006 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
7. Die öffentliche Auslegung fand vom 03.07.2006 bis 04.08.2006 statt. Die Behörden und TÖB sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 09.06.2006 nach § 3 (2) BauGB von der Offenlage benachrichtigt.
8. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und die während der Öffentlichen Auslegung hervorgebrachten Anregungen der Bürger wurden entsprechend § 1 (7) BauGB abgewogen, der Abwägungsbeschluss wurde gefasst.

Für den damals geplanten Kreisverkehr wurde ein nicht mehr genutzter Gleiskörper der Deutschen Bahn in Anspruch genommen. Es handelte sich hierbei um ein noch nicht stillgelegtes, gewidmetes Industriestammgleis, welches jedoch nach Prüfung entbehrlich war.

Voraussetzung für die Überführung der Fläche des Industriegleises in die Planungshoheit der Stadt Köthen ist die Feststellung der zuständigen Planfeststellungsbehörde über die Freistellung von Betriebszwecken für die Grundstücke, die Betriebsanlagen der Eisenbahn aufnehmen. Gemäß § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz erfolgte somit eine Antragstellung an das Eisenbahnbundesamt. Die Freistellung von Betriebszwecken bedingt eine vorherige Stilllegung und Abbindung des Gleises. Die Überführung der Fläche macht außerdem eine Flurstücksteilung des Flurstückes 1016 nötig. Infolge dieser komplizierten und langwierigen Verfahren mit der Deutschen Bahn und dem Eisenbahnbundesamt für eine Freistellung und

Überführung erfolgt die Entscheidung zur Teilung des Geltungsbereiches für den B-Plan.

Teil 1 (nördlicher Teilbereich) beinhaltet die gewerblichen Bauflächen,

Teil 2 (südwestlicher Teilbereich) beinhaltet hauptsächlich die Verkehrsflächen.

Mit dieser Entscheidung zur Teilung des Geltungsbereichs wurde die Beplanung für die gewerblichen Bauflächen zunächst nicht weiter behindert und das Verfahren für den Teil 1 wurde weitergeführt.

Dazu sind Plan, Begründung und Umweltbericht erneut entsprechend überarbeitet worden.

9. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4a (3) BauGB mit Schreiben vom 01.08.2008 zur Stellungnahme zum geänderten Teil 1 des Bebauungsplanes aufgefordert.
10. Der geänderte Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 41- Teil 1 sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 07.07.2008 wurden vom Stadtrat gebilligt und erneut zur öffentlichen Auslegung nach § 4a (3) BauGB bestimmt.
11. Die erneute öffentliche Auslegung fand vom 06.10.2008 bis 07.11.2008 statt. Die Behörden und TÖB sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 25.09.2008 nach § 4a (3) BauGB von der Offenlage benachrichtigt.

Die Landesstraßenbaubehörde plant den Ersatzbau für die Hohe Brücke sowie die Erneuerung der Prosigker Kreisstraße, Leipziger Straße und Lohmannstraße. Insbesondere die Lage des neuen Brückenkörpers, die Ausbildung der Anrampung und des weiterführenden Verkehrssystems einschließlich aller Ver- und Entsorgungsnetze nehmen Einfluss auf das Plangebiet und seine verkehrliche Anbindung. Mit dem Planungsfortschritt der Vorhabens der Landesstraßenbaubehörde ergab sich somit auch Anpassungsbedarf für den B-Plan-Entwurf und führte zu Verzögerungen im Verfahren.

12. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zum Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 14.08.2014 nach § 4a (3) BauGB mit Schreiben vom 14.08.2014 erneut um Stellungnahme gebeten.
13. Der geänderte Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 41- Teil 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften und den Hinweisen (Teil B) sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 03.03.2016 wurden vom Stadtrat gebilligt und zur Öffentlichen Auslegung nach § 4a (3) BauGB bestimmt: Die Öffentliche Auslegung erfolgte vom 06.06.2016 – 07.07.2016 im Bau- und Planungsamt.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 27.05.2016 nach § 4a (3) BauGB von der erneuten Offenlage benachrichtigt.

14. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und die während der Öffentlichen Auslegung hervorgebrachten Anregungen der Bürger wurden entsprechend § 1 (7) BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

14.1. Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

43 Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 14.08.2014 um Stellungnahme nach § 4 (2) / § 2 (2) BauGB gebeten. **(Anlage 1 – Übersicht).**

16 Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden äußerten sich nicht. Es ist davon auszugehen, dass die von diesen Beteiligten wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht berührt werden.

27 Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden antworteten, davon äußerten

14 keine Anregungen, keine Hinweise

13 keine Anregungen, gaben Hinweise, die zur Kenntnis genommen wurden.

Änderungen des Planentwurfes waren jedoch daraufhin nicht erforderlich.

(Anlage 2 – Abwägung Behörden und Nachbargemeinden)

14.2 Öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung gemäß § 4a (3) BauGB hat vom 06.06.2016 bis 07.07.2016 stattgefunden.

Auf die Benachrichtigung von der Offenlage gaben **6** Behörden nochmals Hinweise. **(Anlage 2A – Abwägung der Offenlage / Behörden)**

Während dieser Zeit machten insgesamt **12** Bürger von der Möglichkeit der Erörterung Gebrauch.

10 äußerten keine Anregungen und gaben keine Hinweise.

2 Betroffene äußerten Bedenken und gaben Stellungnahmen ab, die entsprechend der Abwägung zur Änderung des Planentwurfs führen.

(Anlage 3- Abwägung der Offenlage / Öffentlichkeit)

15. Sowohl der Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 41-Teil1 der Stadt Köthen (Anhalt), als auch die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange geändert und ergänzt. Da durch die Änderung des Planentwurfs **(Anlage 4)** jedoch die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Einholung der Stellungnahmen zu den geänderten Teilen gemäß § 4a (3) Satz 4 BauGB auf die von der Änderung betroffenen Öffentlichkeit, sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange beschränkt.

16. Die Verwaltung schlägt vor, den Abwägungsbeschluss entsprechend dem Beschlussentwurf zu fassen.



BP 41-1-Abw. Anlage 1.pdf



BP 41-1-Abw. Anlage 2.pdf



BP 41-1-Abw. Anlage 2A.pdf



BP 41-1-Abw. Anlage 3.pdf



BP41-1-Abw. - Anlage 4.pdf



BP 41-1-Abw. Anlage 5.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Informationsvorlage

2016153/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 16.11.2016 TOP: 2.5
Amt:	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016153/1
	Az.:	erstellt am: 25.10.2016

Betreff

Machbarkeitsstudie Breitbandversorgung

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	16.11.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	16.11.2016	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Ina Rauer		08.11.2016

Beschlussentwurf

-

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Stadt Köthen hat mit einer 100 %igen Bundesförderung eine Machbarkeitsstudie zur künftigen Breitbandversorgung der Stadt Köthen in Auftrag gegeben.

Der Auftrag wurde mit Beschluss des Hauptausschusses vom 7.6.2016 (Beschluss 2016077/1) an das Büro GRK Potsdam vergeben.

Das Büro GRK Potsdam stellt die Ergebnisse sowie die technischen Lösungen, die erforderlichen Investitionskosten und Fördermöglichkeiten zur Verbesserung der Breitbandversorgung in Köthen vor.



Machbarkeitsstudie Breitbandversorgung.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Informationsvorlage

2016154/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 16.11.2016 TOP: 2.9
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016154/1
	Az.:	erstellt am: 27.10.2016

Betreff

Baumfällungen 2016/2017

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	16.11.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	16.11.2016	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Ina Rauer		08.11.2016

Beschlussentwurf

-

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

In der Anlage erhalten Sie die jährliche Übersicht der in der Fällsaison 2016/2017 geplanten Baumfällungen im Stadtgebiet Köthen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Fällung von insgesamt 32 Bäumen geplant. Die Linde Nr. 410 in der Lohmannstraße musste aufgrund mangelnder Verkehrssicherheit bereits entnommen werden. Nicht berücksichtigt sind bei der derzeitigen Auflistung der Fällungen die Bäume, für die momentan ein Gutachten angefordert wird, da die Verkehrssicherheit nicht eindeutig durch die Mitarbeiter der Stadt Köthen (Anhalt) abschließend beurteilt werden kann. Die Anzahl der notwendigen Fällungen kann sich daher noch leicht erhöhen. Für die geplanten 32 Fällungen sind unter Berücksichtigung der bereits abgestorbenen Bäume 12 Ersatzpflanzungen notwendig. Die entsprechende Vorlage mit der Übersicht zu den Ersatzpflanzungen erfolgt nach Abschluss der Pflanzsaison im Frühjahr 2017 an den Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss.



Baumfällliste.pdf



Zusatz im BSU ausreicht.doc

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016155/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 16.11.2016 TOP: 2.11
Amt:	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016155/1
	Az.:	erstellt am: 27.10.2016

Betreff

Vertragsverlängerung des Beleuchtungsvertrages

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	16.11.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	16.11.2016	abgelehnt
2	17.11.2016: Hauptausschuss	17.11.2016	abgelehnt
3	24.11.2016: Stadtrat	24.11.2016	abgelehnt

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Ina Rauer		08.11.2016

Beschlussentwurf

1.

Der Stadtrat beschließt, den Beleuchtungsvertrag vom 12.09./18.09.2007 zwischen der Stadt Köthen und dem Konsortium - Braunschweiger Versorgungs-AG & Co.KG und Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH (MIDEWA) - zur Betriebsführung der öffentlichen Beleuchtungsanlage für 4 Jahre fortzuführen.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 26 Beleuchtungsvertrag vom 12.09./18.09.2007

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Eigentümer der öffentlichen Beleuchtungsanlage ist die Stadt Köthen (Anhalt).

Die Betriebsführung der öffentlichen Beleuchtungsanlage der Stadt Köthen wurde per Vertrag vom 12.09./18.09.2007 an das Konsortium Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (BS Energy) und Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH (MIDEWA) übertragen. Mit der vertraglich geregelten Laufzeit von zunächst 10 Jahren kann bei einer 12-monatigen Kündigungsfrist das Vertragsverhältnis von einem der Vertragspartner zum 31.12.2017 beendet werden.

Wird bis zum 31.12.2016 keine Kündigung ausgesprochen, verlängert sich der Vertrag um weitere 4 Jahre. Der Vertrag kann höchstens drei Mal verlängert werden.

Die Betriebsführung, die an den Dienstleister übertragen wurde, umfasst:

--> den Betrieb in Form von

1. Herbeiführung des Beleuchtungserfolges,
2. Gewähr für vollständige Funktionsfähigkeit,
3. Gewähr der elektro- und bautechnischen Sicherheit der Anlage,
4. Lieferung der erforderlichen Energie;

--> die Wartung und Instandhaltung in Form von

1. Überprüfungen der Beleuchtungsanlage auf mechanische und elektrische Betriebssicherheit,
2. Störungsbeseitigung,
3. Leuchtenreinigung,
4. Leuchtmittlersatz;

--> den Bereitschaftsdienst in Form von

1. 24 h an 365 Tagen/a für die Aufnahme von Störungs- und Ausfallmeldungen;
2. Störungsbeseitigung innerhalb von 3 Tagen;
3. Störungsbeseitigung innerhalb von 120 min, wenn eine Gefährdung für die Verkehrssicherheit und für Leib und Leben besteht;

--> die Führung und Aktualisierung der Bestands- und Betriebsdatendokumentation zur Beleuchtungsanlage

und

--> die Änderung und den Rückbau sowie die Erneuerung in Form des Neubaus und Ersatzneubaus i. H. v. ca. 40.000 €/a netto (Erneuerungspauschale).

Für die Änderungs- und Rückbau- sowie Erneuerungsmaßnahmen im Umfang der Erneuerungspauschale unterbreitet die MIDEWA jährlich der Stadt Vorschläge, die sich auf sicherheitstechnische und/oder wirtschaftliche Aspekte gründen. Die Abrechnung erfolgt entsprechend Leistungsverzeichnis ANLAGE 4 zum Vertrag.

Um- und Neubauvorhaben über das Maß der Erneuerungspauschale können unabhängig vom Vertrag durch die Stadt geplant und gemäß dem geltenden Vergaberecht ausgeschrieben und beauftragt werden. Somit unterliegen diese Maßnahmen nicht der Bindung, durch den Dienstleister realisiert zu werden.

Diese Vertragsregelung wird als Vorteil angesehen, da so Synergien genutzt werden können, die durch Baumaßnahmen anderer Versorgungsträger entstehen (z. B. Erneuerung Straßenbeleuchtung Mühlenstraße Elsdorf als gemeinsames Vorhaben mit der Mitnetz).

Gemäß Vertrag gehören zu Leistungen des Dienstleisters im Sinne des Anlagenbetriebes auch:

- > Bearbeitung von Anträgen auf Aufgrabegenehmigung und von Auskunftsgesuchen
- > Bearbeitung von Unfall- und Vandalismusschäden; Abwicklung mit Versicherung; Dienstleister trägt Schadensbeseitigungskosten i. H. v. 250 €/ Fall für nicht zu ermittelnde Verursacher
- > Grundlagenermittlung, Vorplanung und Prüfung in Anlehnung der HOAI Leistungsphasen 1, 2 und 4 für Planungen Dritter im Zusammenhang mit Neubaumaßnahmen
- > Abnahme von Anlagen der Beleuchtung im Rahmen von Baumaßnahmen Dritter und Durchsetzung Gewährleistungsansprüche in Anlehnung der Lph 9 HOAI
- > Ausästung von Bäumen, die Lichtausbreitung behindern
- > Unterstützung von Stadtfesten, Weihnachtsmarkt ... mit Fachpersonal und Ausrüstung im Umfang von 350 h/a

Seit Abschluss des Straßenbeleuchtungsvertrages im Jahr 2007 hat sich die Situation der städtischen Straßenbeleuchtung wie folgt verändert:

	2008	2015
Länge Leitungsnetz in km	(219) Schätzwert infolge mangelnder Dokumentation	140
Anzahl Lichtpunkte	3.296	3.450
Anzahl Schaltschränke	49	48
Stromverbrauch in kWh	1.221.117	903.368
Stromkosten in €/kWh netto	0,157	0,185
Stromkosten in Euro netto	213.018,10	169.224,37
Lichtpunktpauschale in Euro/LP netto	58,41	67,31

Um eine Entscheidungsgrundlage zu haben, ob der bestehende Beleuchtungsvertrag verlängert werden soll oder ob eine Neuausschreibung wirtschaftlich sinnvoll ist, wurde die Erstellung eines Statusberichtes an das Ingenieurbüro für Licht- und Beleuchtungstechnik Dr. Rönitzsch GmbH beauftragt. Dieser wird den Fraktionen zur Verfügung gestellt.

Feststellungen im Statusbericht Ingenieurbüro ILB

Der Preis für die Stromlieferung (0,185 €/ kWh netto) wird als marktgerecht beurteilt. Einsparungspotential für die Stadt ergibt sich durch die Vermeidung von Konzessionsabgaben nicht. Die Konzessionsabgaben sind seit 2 Jahren per Rechtsprechung nicht mehr zu erheben.

Das Entgelt für Betrieb (ausgenommen Energieeinsatz), Wartung und Instandhaltung, welches die Stadt pro LP im Vergleich zu aktuellen Marktpreisen zahlt, ist zu hoch. Dieser liegt nach neuesten Erfahrungen des Ingenieurbüros ILB bei rund 30 €/ LP (netto).

Hinsichtlich der Anlagenerneuerung wurde festgestellt, dass eine zu geringe Investition erfolgt und sich bislang ein Investitionsstau von ca. 734.900 €, unter Beachtung der betriebsüblichen Nutzungsdauer aller Komponenten, eingestellt hat. Die Erneuerung liegt, betrachtet auf die letzten 5 Jahre, durchschnittlich bei 18 €/ LP netto. Nach Einschätzung im Statusbericht müssten für die Erneuerung ca. 62 €/ LP netto aufgewendet werden, um die öffentliche Beleuchtungsanlage über die nächsten 10 Jahre zu sanieren, den Investitionsstau abzubauen und das Anlagevermögen zu erhalten.

Positiv wird weiter die durch den Dienstleister zu pflegende Bestandsdokumentation für die

Lichtpunkte mit den einzelnen Komponenten und des Kabelnetzes bewertet. Diese erfolgt sehr gewissenhaft und entsprechend dem Stand der Technik in digitaler Form, kompatibel zum städtischen System.

Aus dem Bericht geht hervor, dass die Beleuchtungsanlage frei von Quecksilberdampf-Hochdrucklampen ist, deren schädliche Umwelteinflüsse (Lichtverschmutzung, nachtaktive Insekten, Vögel und andere Tiere) bekannt und somit seit 2015 auch nicht mehr auf dem Markt zu erwerben sind.

Positiv erfolgt auch die Bewertung des geringen Anteils an mehrlampigen Leuchten und der geringen Leuchtenvielfalt. 15 verschiedene Modelle bilden dabei einen Anteil von 80 % am Gesamtbestand der Leuchten.

Für eine optimierte Struktur spricht weiter der Betrieb der Anlage über 48 Schaltschränke. Erfahrungsgemäß laufen ca. 40 LP über einen Schaltschrank. Über einen Schaltschrank des städtischen Beleuchtungsnetzes laufen ca. 70 LP.

Empfehlung Ingenieurbüro ILB

Ergebnis der Analyse ist die Empfehlung einer Neuausschreibung der Dienstleistung mit Umstrukturierung der Betriebsführung aufgrund des relativ hohen Betriebsführungsentgeltes. Diese Empfehlung erfolgte ausdrücklich aus technischen Aspekten, nicht unter dem Gesichtspunkt der aktuellen Haushaltslage der Stadt Köthen.

ILB regt im Statusbericht an, mit der Neuausschreibung auch eine Umstrukturierung der Betriebsführung herbeizuführen. Als vorteilhaft wird ein Betriebsführungsmodell bewertet, welches möglichst viele Teilbereiche – Betrieb, Wartung/Instandhaltung/Energie/Erneuerung – beinhaltet.

Wertung der Untersuchungsergebnisse

Unter Beachtung der aktuellen Haushaltssituation der Stadt Köthen kann jedoch auch künftig keine höhere jährliche Investitionssumme für Sanierung und Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage bereitgestellt werden, so dass dieser Vorteil einer neuen Ausschreibung nicht zum Tragen kommen würde. Das Anlagevermögen der städtischen Straßenbeleuchtung unterliegt aufgrund zu geringer Investitionen dem Werteverzehr ebenso wie die städtischen Hochbauten, Straßen und Anlagen.

Mit einer vertraglichen Bindung über einen höheren Investitionsanteil wäre die Stadt verpflichtet, jährlich die vereinbarte Investitionssumme bereitzustellen und hätte weniger Spielraum für die Umsetzung anderer wichtiger Vorhaben.

Es ist festzustellen, dass die Stadt über eine funktionstüchtige, optimierte Straßenbeleuchtungsanlage verfügt. Auch wenn die Nutzungszeit von Lichtpunkten bzw. einzelner Komponenten abgelaufen ist, stellt die Anlage einen Wert dar, den man bei gegebener Funktionstüchtigkeit nicht unbedingt den neuesten technischen Möglichkeiten anpassen muss. Bei grundhaften Straßenausbaumaßnahmen, Erschließungsmaßnahmen, bei defekten Leuchten, Gefährdungen der Standsicherheit, erfolgt natürlich die Erneuerung auf Grundlage der geltenden LED-Technik. Aber grundsätzlich besteht nicht unbedingt der Zwang, eine funktionstüchtige Anlage zu ersetzen. Hierdurch erfolgt auch eine unnötige Belastung der Bürger, die für die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung zur Entrichtung von Straßenausbaubeiträgen herangezogen werden.

Die LED-Technik unterliegt noch keiner Standardisierung, so dass es für Leuchten, die heute eingebaut werden und in 10 Jahren defekt sind, eventuell keine Ersatzteile mehr gibt und damit die gesamte Leuchte auszutauschen ist. Ein gesundes Maß an alter und neuer

Technik wird als vorteilhaft beurteilt.

In Anlage 4 des Beleuchtungsvertrages ist das LV für Erneuerung/Rückbau/Änderung, welches 4 Lichtpunktkategorien definiert enthalten. Diesen Kategorien sind Leuchtenfabrikate zugeordnet. Da im Jahr 2007 die LED-Technik noch keine Rolle spielte, beinhaltet das LV keine LED-Leuchten. Zusätzlich wurden 2014 Leuchten vereinbart (z. B. als technische Leuchte ALS von Leipziger Leuchten), die entsprechend dem heutigen Stand der Technik einzubauen sind.

Weiterhin erfolgte 2015 ein Pilotprojekt am Brauhausplatz. Hier wurde in die Altstadtleuchte ein Retrofit Leuchtmittel (LED) eingesetzt. Dies erfolgte in Abstimmung zwischen Stadt und MIDEWA im Wartungszyklus. Das bedeutet, die Leuchtmittel wären in jedem Fall zu diesem Zeitpunkt ausgetauscht worden, so dass entsprechend nur Mehrkosten für das LED-Leuchtmittel an Stelle von Natriumdampf-Hochdrucklampen angefallen sind.

Abrechnungsbasis bildete eine vorhandene Materialkostenposition in den Vertragsunterlagen.

Hiermit soll aufgezeigt werden, dass der bestehende Vertrag entsprechend gut auf die Situation der Stadt Köthen zugeschnitten ist und die Umstrukturierung der Betriebsführung aus Sicht der Verwaltung als derzeit nicht erforderlich bewertet wird. Der Vertrag hat Spielraum für Erneuerungen (Erneuerungspauschale) gemäß Stand der Technik. Die Stadt kann als Anlageneigentümer den Umfang für zusätzliche Maßnahmen, über die Erneuerungspauschale hinaus, steuern, so wie es die finanziellen Möglichkeiten zulassen.

Die empfohlene Neuausschreibung des ILB wird wesentlich mit einem zu hohen Preis für Betrieb, Wartung und Instandhaltung begründet. Erfahrungsgemäß werden aktuell als marktüblich 30 €/ LP netto im Jahr angeführt. Beispielhaft zählt ILB Städte wie Hilden (5.200 LP), Halle (23.000), Lüneburg (8.000), Gera, Gifhorn, Straußberg auf, die diese Preise durch Ausschreibungen, jünger als 2 Jahre, erzielt haben. Eine detaillierte Offenlage des Leistungsumfanges und der Leistungstiefe, die zwischen den benannten Städten und dem jeweiligen Dienstleister vereinbart wurden, wollte ILB nicht beifügen. So ist die Vergleichbarkeit der beauftragten Leistungen zu hinterfragen.

Außerdem verfügen die benannten Städte größtenteils im Vergleich zu Köthen über mehr als das Doppelte an Lichtpunkten. Damit ergeben sich grundsätzlich andere Kalkulationsgrundsätze, die die Stadt Köthen bei einer Neuausschreibung nicht mit Sicherheit erzielt. Es ist ungewiss, ob bei einer Neuausschreibung des Leistungspaketes im Umfang, wie es jetzt der Stadt Köthen gemäß Beleuchtungsvertrag zur Verfügung steht, ca. 30 €/ LP für die Betriebsführung angeboten werden.

Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass hinsichtlich Betrieb, Wartung, Instandhaltung tatsächlich Einsparpotential besteht. In welchem Umfang die Einsparung erzielt werden kann, hängt wesentlich von den Teilnehmern am Ausschreibungsverfahren und den konkret ausgeschriebenen Leistungen ab.

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt, nach gründlicher Abwägung aus nachfolgenden Gründen den bestehenden Beleuchtungsvertrag zwischen der Stadt Köthen und dem Konsortium Braunschweiger Versorgungs-AG & Co.KG/ Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland nicht zu kündigen, so dass sich dieser automatisch um 4 Jahre verlängert:

- Der vertraglich geregelte Leistungsumfang für Betrieb, Wartung und Instandsetzung, Energielieferung, Dokumentation, Bereitschaftsdienst, Änderung/ Rückbau und Erneuerung (Pauschale) weist keine Leistungslücken auf,
- Es erfolgt eine qualitativ hochwertige Leistungserbringung durch den Dienstleister unter Einsatz erfahrener, qualifizierter Mitarbeiter und entsprechender Technik, die jederzeit den Beleuchtungserfolg sichert zur Zufriedenheit des Eigentümers der Beleuchtungsanlage (Stadt Köthen);

- Es bestehen Rahmenverträge zwischen ortsansässigen Unternehmen und der MIDEWA GmbH, die bspw. Tiefbauarbeiten im Zusammenhang mit Arbeiten an der Beleuchtungsanlage erbringen (positive Auswirkungen auf Arbeitsmarkt und Auftragslage der örtlichen Unternehmen);
- Ein günstigeres Angebot mit gleichem Leistungsumfang bei Neuausschreibung ist nicht gesichert;
- Die Neuausschreibung muss gemäß VgV (Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge) als offenes Verfahren erfolgen. Vorab ist dazu eine technische Planungsleistung für die Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen und des Betriebsführungsmodells unabdingbar. Außerdem muss das Ausschreibungsverfahren juristisch begleitet werden. Für die technisch und juristisch notwendigen externen Leistungen muss die Stadt Mittel i.H.v. ca. 110.000 € im Haushaltsjahr 2017 einstellen. Hinsichtlich der finanziellen Situation der Stadt schlägt sich der Mittelbedarf in benannter Höhe sehr negativ für den Haushalt 2017 nieder.
- Durch geplante Investitionsmaßnahmen in den kommenden Jahren (Breitbandausbau, Kitanisierung über STARK III und V) sind umfangreiche Planungsleistungen und Bauherrenaufgaben zu erfüllen, so dass in 2017 keine zusätzlichen personellen Kapazitäten für die inhaltlich und verfahrenstechnisch anspruchsvolle Ausschreibung zur Betriebsführung der städtischen Beleuchtung durch Mitarbeiter des Fachamtes zur Verfügung stehen.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016156/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 16.11.2016 TOP: 2.12
Amt: Amt 65	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016156/1
	Az.:	erstellt am: 28.10.2016

Betreff

**Prioritätenliste 2017 zur Erneuerung und Erhaltung der kommunalen
Straßen, Wege und Plätze**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	16.11.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	16.11.2016	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Ina Rauer		08.11.2016

Beschlussentwurf

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt die Erneuerung und Erhaltung der kommunalen Straßen, Wege und Plätze entsprechend der Prioritätensetzung 2017 gem. den **ANLAGEN 1 und 2** und dem jährlich zur Verfügung stehenden Budget.

Gesetzliche Grundlagen:

Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1. Reparaturbedarf (Teilergebnisplan)

Für das HHJ 2017 werden für dringend notwendige Reparaturen auf Straßen, Wegen und Plätzen 200.000 € unter der Haushaltsstelle Teilergebnisplan, Budget 03, Produkt 54.1.001.00, Sachkonto 522103, Unterkonto 63000.51000 - Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze veranschlagt. Die damit zur Verfügung stehenden Mittel liegen 130.000 € unter dem angemeldeten Bedarf für Straßenunterhaltungsmaßnahmen.

Haushaltsveranschlagung:

Jahr	Ist	Plan
2010	294.700 €	291.700 €
2011	269.700 €	270.000 €
2012	269.300 €	270.000 €
2013	271.200 €	280.000 €
2014	288.500 €	280.000 €
2015	284.000 €	290.000 €
2016	-	244.000 €
2017	-	210.400 €
2018	-	195.400 €
2019	-	195.800 €

Die Mittel dienen der Beseitigung von Schad- und Gefahrenstellen, um die Verkehrssicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleisten sowie den rückständigen Unterhaltungsaufwand an öffentlichen, kommunalen Verkehrswegen in einem wirtschaftlich verträglichen Maß halten zu können.

Die zahlreichen kleinen reparaturbedürftigen Stellen an Straßen, Wegen und Plätzen werden vom Straßenkontrolleur und von Mitarbeitern des Sachbereiches Tiefbau festgestellt und/ oder als Schaden und Beanstandungen durch Dritte gemeldet. Die Schäden und Gefahrenstellen werden im Fachamt nach Art, Lage, Umfang dokumentiert sowie einer Priorität zugeordnet und entsprechend zur Reparatur beauftragt. Die Zuordnung von Prioritäten erfolgt nach Lage und Umfang der Schadstelle und der damit verbundenen ausgehenden Gefahr in besonders verkehrsbedeutenden Straßen, Wegen, Plätze. Ebenfalls ist für die Priorisierung der wirtschaftliche Aspekt aufgrund von Folgeschäden bedeutend. Bei den Schäden handelt es sich überwiegend um Belagsausbrüche sowie Fehlstellen im Belag, Senken, Aufwölbungen und Verdrückungen sowie Risse.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die erforderlichen Einzelreparaturen nicht bzw. schlecht planbar sind. Da die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, um eine planmäßige Instandsetzung durchzuführen, werden in jedem Jahr nur erhebliche Schäden und Gefahrenstellen beseitigt. Die Priorität der Schadensbehebung ändert sich je nach Schadenseingängen ständig und muss wöchentlich unter dem Aspekt der Verkehrssicherungspflicht als Straßenbaulastträger eingeschätzt werden. Über die Reihenfolge der Reparaturmaßnahmen entscheidet das Fachamt. Die aktuelle Rechtsprechung misst der Unterhaltungspflicht der Straßenbaulastträger eine zunehmend größere Bedeutung zu. Unterlassene Straßenreparaturen können im Schadensfall zu Schadensersatzforderungen gegen die Gemeinde führen.

Die Abarbeitung der Einzelaufträge bis max. 10.000 Euro erfolgt im Wesentlichen über einen Zeitvertrag mit einer Tiefbaufirma. Dieser Zeitvertrag wird jährlich neu ausgeschrieben und basiert auf einem Auf- bzw. Abgebotsverfahren aus dem Standardleistungskatalog mit festgeschriebenen Einheitspreisen.

Aufgrund des zunehmend mangelhaften Zustandes der Gemeindestraßen, bedingt durch

Mittel- und Maßnahmenstreichungen sowie infolge fehlender Mittel für großflächige Instandsetzungen bzw. investive Ausbaumaßnahmen, steigt der finanzielle Bedarf für Reparaturmaßnahmen jährlich an. Mit dem gleichen Budget können aufgrund von Preissteigerungen (Lohn- und Materialkosten) Jahr für Jahr auch weniger Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten durchgeführt werden. Lagen die Abgebote der Tiefbau-Zeitvertragsfirmen auf Standardleistungen im Jahre 2010 noch bei 32%, sind diese 2016 nur noch bei 10,25%.

Ständige Mittelreduzierungen führen dazu, dass keine Beauftragungen mit wirtschaftlichem Umfang mehr möglich sind. Auch dadurch können für gleiche finanzielle Aufwendungen immer weniger Leistungen erbracht werden, denn Kleinstaufträge verursachen höhere Kosten.

Die Dokumentation der einzelnen Schadens- und Gefahrenstellen, deren Beauftragung sowie bereits erfolgte Reparaturen sind im Fachamt einzusehen.

2. Instandsetzungsbedarf (Teilergebnisplan)

Instandsetzungen an Straßen, Wegen und Plätzen, welche über das Maß einer Kleinreparatur hinausgehen und ein Eintreten größerer wirtschaftlicher Schäden an Verkehrsflächen verhindern sollen sowie Nutzungszeiten verlängern, werden im Teilergebnisplan 03, Budget 03, Produkt 54.1.001.00, Sachkonto 522103, Untersachkonto 63000.51200 - Instandsetzung Fahrbahnbeläge - als Einzelmaßnahmen veranschlagt. Die notwendigen Mittel für die folgenden Jahre können aufgrund der schlechten Haushaltslage auch auf dieser Haushaltsstelle nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Für 2017 stehen 61.000 € zur Verfügung, 2018 42.000 €. Für das Jahr 2019 sind aufgrund der städtischen Finanzsituation derzeit keine Mittel für Fahrbahninstandsetzungen geplant.

Haushaltsveranschlagung:

Jahr	Plan
2013	84.500 €
2014	114.400 €
2015	290.000 €
2016	174.000 €
2017	61.000 €
2018	0 €

Instandsetzungsmaßnahmen sind teilweise, insofern es sich um erhebliche Verbesserungen (Ebenheit, Lärm) handelt, straßenausbaubeitragspflichtig. Die Prüfung erfolgt im Einzelfall. Im Fall einer Beitragspflicht ist die Maßnahme gesondert vom Fachausschuss zu beschließen.

In der **Anlage 1** – Prioritätenliste - Bauliche Erhaltungsmaßnahmen an kommunalen Straßen, Wegen, Plätzen - werden die erforderlichen Maßnahmen getrennt nach Vorhaben

- für die Straßeninstandsetzung - Fahrbahnen
- für Straßen- und Gehweginstandsetzung mit Natursteinbelägen
- für Gehweg mit sonstigen Belägen
- für Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen

aufgeführt.

Die Priorität ist durch den Fachausschuss zu beschließen.

3. Grundhafter Ausbaubedarf (Teilfinanzplan)

Der Bedarf an grundhaften Ausbaumaßnahmen entsprechend **Anlage 2** ist zu differenzieren in Vorhaben, die teilweise über Förderprogramme finanzierbar sind und Vorhaben, die in vollem Umfang von der Stadt Köthen und den Anliegern (Straßenausbaubeiträge) zu tragen sind.

Die Stadt Köthen beantragt jährlich Fördermittel für den Ausbau von verkehrsbedeutenden Straßen nach dem EntflechtG. Das Programm soll nach aktuellen Informationen 2018/ 19 ausfinanziert werden. Das Programm fördert infolge eines begrenzten Volumens nur noch Gemeinschaftsvorhaben, Vorhaben nach EKrG und WaStrG. Für das Mehrjahresprogramm wurden die in der Anlage 3 prioritär dargestellten förderfähigen Straßenbauvorhaben angemeldet. Teilweise sind die Zuwendungen (Bahnübergänge Lelitzer und Edderitzer Straße) schon geflossen. Andererseits hat die Zuwendungsstelle LK ABI mitgeteilt, dass die Förderquote reduziert wird (< 80%) und aus den Programmjahren 2018/19 Maßnahmen gestrichen werden, da die Fördermittel für den angemeldeten Bedarf nicht ausreichend sind. Die Streichung betrifft auch städtische Maßnahmen (Nebenanlage Lohmannstraße, Weintraubenstraße).

Ebenfalls gibt es Vorhaben, die in Städtebaufördergebieten liegen. Auch für diese Vorhaben erfolgt eine jährliche Fördermittelbeantragung.

Die investiven Vorhaben für öffentliche Straßen, Wege und Plätze sind prioritär geordnet der Anlage 2 zu entnehmen. Die Reihenfolge ist vom Fachausschuss zu beschließen.



Anlage 1-Priorität-Bauliche Erhaltungsmaßnahmen an kommunalen Straßen, Wegen, Plätzen.pdf



Löbnitz.pdf



Anlage 2-Priorität-Grundhafte Ausbaumaßnahmen an Straßen, Wege, Plätzen.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Informationsvorlage

2016157/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 16.11.2016 TOP: 2.10
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016157/1
	Az.:	erstellt am: 01.11.2016

Betreff

Gehölzpflegemaßnahmen 2016/2017

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	16.11.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	16.11.2016	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Ina Rauer		08.11.2016

Beschlussentwurf

-

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit dieser Vorlage informiert die Verwaltung jährlich über geplante größere Gehölzpflege-Maßnahmen in Köthen und den Ortschaften. Nicht erfasst sind Arbeiten am normalen Straßenbegleitgrün/Kleinsträucher.

Wie mit dem BSU festgelegt, erfolgt bei größeren Flächen die Pflege in einem Umfang von ca. 20 % der Gesamtfläche.

Begriffserläuterung:

1. Auslichtungsschnitt
Gezielte Entfernung alter abgestorbener Triebe bei Erhalt des gesunden Holzes, das Gehölz wird dabei im Aufbau gefördert und unterstützt
2. Verjüngungsschnitt
Komplettes Absetzen des Gehölzes auf eine Höhe von ca. 75 cm, das Gehölz soll vollständig aus frischem, gesundem Holz wieder austreiben

Geplante Gehölzpflegemaßnahmen und Umfang:

Nr.	Örtlichkeit	Umfang	Auslichtung	Verjüngung
1	Friedhof Löbnitz	Eine komplette Seite ca. 90 m		x
2	FH Maxdorfer Str. Feld 15, Außenhecke	Ca. 200 m		x
3	FH Maxdorfer Str., EFH 2. WK, Außenhecke	Ca. 100 m		x
4	FH Maxdorfer Str. EFH 2. WK, Außenhecke	Eine Reihe roden , ca. 50 m		
5	FH Maxdorfer Str., entlang Hauptweg zw. Feld 12 und 14	Ca. 150 m		x
6	FH Maxdorfer Str. entlang Hauptweg zw. Feld 8/10 und 3	Ca. 100 m		x
7	FH Maxdorfer Str., Außenhecke Feld 28 und 29	Ca. 100 m		x
8	Lagerplatz FH Maxdorfer Str., Eingrünung, umgebrochene Gehölze			x
9	Bolzplatz Plötzkauer Ring	20 %		x
10	Jürgenpark, Seite zur Lohmannstraße	Ca. 50 m		x
11	Grünstreifen P+R Bahnhof zwischen Friedrich-Ebert- Str. und Bahnhofstr.	Ca. 60 vom Neptunbrunnen aus		x
12	Saubörnchen	Ca. 150 m		x

13	Straße Am Bahndamm, 1. Abschnitt	Ca. 30 m		x
14	Wasserwerk Süd	Ca. 50 m		x
15	Spielplatz Hugo Junkers	Ca. 50 m		x
16	Spielplatz Maxim Gorki, Hecke zur Kleingartensparte	Ca. 50 m		x
17	Anhaltische Str. Parkplatz am Pflegeheim	Ca. 50 m		x
18	Weg an der Kleingartensparte Lehde	Ca. 150 m		x
19.	Kleingartensparte 1902, Außenhecke	Ca. 100 m		x
20	Heinrichspark Parkanlage	675 qm	x	x
21	Wall Konrad Adenauer Allee	Je 1.500 qm	x	x
22	Parkplatz Mühlenbreite	400 qm	x	x
23	Fuß- Radweg Aschersl. Allee	560 qm	x	x
24	Grünstreifen An der Rüsternbreite	1130 qm	x	x
25	Klein Wülknitz, Feldweg Wörbziger Weg, nicht mehr paasierbar	Ca. 400 m		x



Anlage 1 - Übersichtsplan Köthen.pdf



Anlage 2 - Übersichtsplan Friedhof Maxdorfer Straße.pdf



Anlage 3 - Friedhof Löbnitz.pdf



Anlage 4 - Feldweg bei Kleinwülknitz.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016159/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 16.11.2016 TOP: 2.8
Amt: Amt 65	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016159/1
	Az.:	erstellt am: 01.11.2016

Betreff

**Bebauungsplan Nr. 30 „Wohngebiet Wülknitzer Straße“ in Köthen
(Anhalt) hier: Abschluss eines städtebaulichen Vertrages**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	16.11.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	16.11.2016	laut BV
2	17.11.2016: Hauptausschuss	17.11.2016	laut BV
3	24.11.2016: Stadtrat	24.11.2016	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Ina Rauer		08.11.2016

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt den Abschluss des in der Anlage zur Beschlussvorlage beigefügten städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und der Wohnungsgesellschaft Köthen mbH gemäß § 11 BauGB zur Vorbereitung städtebaulicher Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 30 „Wohngebiet Wülknitzer Straße“ in Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

§ 11 Baugesetzbuch (BauGB)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Stadt Köthen (Anhalt) kann gemäß § 11 (1) Nr. 1 BauGB städtebauliche Verträge schließen. Gegenstände eines städtebaulichen Vertrages können u. a. die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen durch den Vertragspartner auf eigene Kosten sein; dazu gehören u. a. die Neuordnung der Grundstücksverhältnisse sowie die Herstellung der Erschließungsanlagen.

Der Stadtrat der Stadt Köthen hat in seiner Sitzung am 10.09.2015 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Wohngebiet Wülknitzer Straße“ in Köthen (Anhalt) gefasst (Beschluss Nr. 2015/StR/08/006).

In dem in der Anlage beigefügten Vertrag verpflichtet sich die Wohnungsgesellschaft Köthen mbH, die Erschließungsanlagen und die gegebenenfalls erforderliche Lärmschutzanlage zur Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 30 auf eigene Kosten entsprechend den künftigen Festsetzungen herzustellen.

Die Notwendigkeit und der Umfang einer Lärmschutzanlage (eines Lärmschutzwalls) befinden sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch in Prüfung. Dieser Vertragsgegenstand wird bei Erforderlichkeit in einem gesonderten Vertrag detailliert vereinbart.

Ein weiterer Vertragsgegenstand ist eine Grundstücksübertragung (ein Grundstückstausch) an der südöstlichen Bebauungsplangrenze, welche notwendig ist, um den Grenzverlauf zu begradigen und die Flurstückszuschnitte zu optimieren. Dies hat für beide Vertragspartner positive Effekte. Details zum Grundstücksübertrag werden später gesondert geregelt, wenn der Bebauungsplanentwurf fertiggestellt ist und durch den Stadtrat gebilligt und zur Offenlage bestimmt wird.

Die Verwaltung empfiehlt, den Abschluss des o. g. städtebaulichen Vertrages gemäß Beschlussvorschlag zu beschließen.



Anlage 1 - Städtebaulicher Vertrag.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016160/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 16.11.2016 TOP: 2.13
Amt: Amt 60	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016160/1
	Az.:	erstellt am: 01.11.2016

Betreff

**Antrag auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung Brauhausplatz 6 in
Köthen (Anhalt)**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	16.11.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	16.11.2016	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Ina Rauer		08.11.2016

Beschlussentwurf

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt, den Antrag auf Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von 8 Stellplätzen für das Bauvorhaben am Standort Brauhausplatz 6 in Köthen (Anhalt) zu genehmigen.

Gesetzliche Grundlagen:

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
Ablöse- und Stellplatzsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Im Rahmen des derzeit vorliegenden Bauantrages zum Vorhaben „Errichtung Bürogebäude“ am Standort Brauhausplatz 6 in Köthen (Anhalt) beantragte die Antragstellerin die Ablösung der für das Bauvorhaben erforderlichen Stellplätze.

Gemäß § 48 BauO LSA sind bei Bauvorhaben, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, Stellplätze auf dem Baugrundstück selbst oder in zumutbarer Entfernung herzustellen. Ist dies jedoch nicht möglich, so kann anstatt der Verpflichtung zur Herstellung der erforderlichen Stellplätze die Stadt Köthen (Anhalt) vom jeweiligen Bauherrn die Ablösung dieser Verpflichtung durch Zahlung eines Geldbetrages verlangen. Ohne die Herstellung der Pkw-Stellplätze oder die Ablösung dieser Verpflichtung kann eine Baugenehmigung für das Bauvorhaben nicht erteilt werden.

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und die Höhe der Ablösebeträge bestimmen sich bei der Stadt Köthen (Anhalt) an Hand der Stellplatz- bzw. Ablösesatzung.

Für das o. g. Bauvorhaben sind durch die Bauherrin insgesamt 21 Stellplätze nachzuweisen. Hiervon kann die Antragstellerin jedoch nur 13 Stellplätze auf dem Grundstück herstellen. Die Bereitstellung der weiteren 8 Stellplätze auf dem Grundstück selbst oder in einer zumutbaren Entfernung ist nicht möglich. Daher beantragte die Bauherrin die Ablösung von der Stellplatzverpflichtung.

Das o. g. Bauvorhaben befindet sich entsprechend der Ablösesatzung in der Gebietszone I. Hier beträgt die Gebühr je abzulösendem Stellplatz 1.000,00 €. Gemäß § 48 Abs. 2 BauO LSA haben jedoch bei der Ermittlung der Gesamtgebühr die ersten acht Stellplätze außer Betracht zu bleiben. Daher beläuft sich der Betrag zur Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze im vorliegenden Fall auf 0,00 €.



Anlage 1 Übersichtsplan.pdf



Anlage 2 Lageplan.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Niederschrift

Köthen (Anhalt), 17.11.2016

über die 21. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und
Umweltausschusses
öffentlicher Teil

Die Sitzung fand statt:

Datum :	16.11.2016	Ort :	06366 K ö t h e n (A n h a l t)
Beginn :	18:30	Straße :	Wallstraße 1-5
Ende :	21:00	Raum :	Großer Sitzungsraum 217

Anwesende Mitglieder
lt. Teilnehmerliste :

10 (siehe Anhang)

Von der Verwaltung
waren anwesend :

Bernd Hauschild (OBM)
Ina Rauer (Dezernentin D 6)
Silke Opitz (AL Amt 60)
Katrín Töpfer (AL Amt 63/Stadtplanung)
Oliver Reinke (AL Amt 73)
Cathrin Emmer (Prot. Amt 60)

Außerdem waren
anwesend (Gäste) :

Mitteldeutsche Zeitung
Herr Kramer vom Büro GRK Potsdam
Herr Störzner
Bürger

Tagungsleitung :

STR Uwe Klimmek

Schriftführer :

Cathrin Emmer

**Ausschussvorsitzend
er**

Dezernentin

Protokollführerin

Uwe Klimmek

Ina Rauer

Cathrin Emmer

Tagesordnung

TOP	Thema	Vorl.-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Bebauungsplan Nr. 41 - Teil 1 "Am Hollandspeicher" hier: Abwägen der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Berlang und aus der Beteiligung der Öffentlichkeit - Abwägungsbeschluss	2016150/1
2.5	Machbarkeitsstudie Breitbandversorgung	2016153/1
2.6	Teilaufhebung Sanierungsgebiet	2016127/1
2.7	Auflösung des Abwasserzweckverbandes Ziethetal, Aufgabenübertragung auf den Abwasserverband Köthen, Vertrag zur Aufgaben- und Vermögensübertragung	2016143/3
2.8	Bebauungsplan Nr. 30 „Wohngebiet Wülknitzer Straße“ in Köthen (Anhalt) hier: Abschluss eines städtebaulichen Vertrages	2016159/1
2.9	Baumfällungen 2016/2017	2016154/1
2.10	Gehölzpflegemaßnahmen 2016/2017	2016157/1
2.11	Vertragsverlängerung des Beleuchtungsvertrages	2016155/1
2.12	Prioritätenliste 2017 zur Erneuerung und Erhaltung der kommunalen Straßen, Wege und Plätze	2016156/1
2.13	Antrag auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung Brauhausplatz 6 in Köthen (Anhalt)	2016160/1
2.14	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Vergabe der Grünpflegearbeiten in den Losen 3 (Arendsdorf) und 4 (Baasdorf)	2016158/1
3.5	Vergabe der Müllberäumung und Straßenreinigung in bzw. an Grünflächen in den Ortsteilen der Stadt Köthen (Anhalt) an eine Fremdfirma	2016162/1
3.6	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Protokolltext

Öffentlicher Teil

1.1 Einwohnerfragestunde

Keine Anfragen

1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung

StR Klimmek eröffnete die Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses und stellte die Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von 10 Stadträten sowie die Ordnungsmäßigkeit der Ladung fest.

2.1 Bestätigung der Niederschriften der letzten Sitzungen (öffentlicher Teil)

Die Niederschrift des BSU vom 05.10.2016 wurde bei 9 Ja-Stimmen und 1 Enthaltungen bestätigt.

Die Niederschrift des SO BSU vom 27.10.2016 wurde bei 7 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen bestätigt.

2.2 Information der Verwaltung (öffentlicher Teil)

Frau Rauer beantwortete die Fragen aus der vergangenen Sitzung wie folgt:

StR Schönemann bat um Information zum Sachstand des Bauantrages Flüchtlingsunterkunft Augustenstraße.

Der Bauantrag befindet sich immer noch im Prüfverfahren. Aufgrund verschiedener Änderungen des Bauantrages kann nicht gesagt werden, wann das Vorhaben baugenehmigungsfähig ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Baugenehmigung erst im Jahr 2017 erteilt wird.

Weiter bat **StR Schönemann** um Information über die Baumaßnahme Merziener Straße, ehemalige Getreidewirtschaft, wo derzeit Abbruchmaßnahmen stattfinden.

Zu einem geplanten Bauvorhaben liegen der Verwaltung keine Informationen vor. Der stattfindende Abbruch der alten Gebäude erfolgt nach Aussage des Eigentümers aufgrund des desolaten baulichen Zustandes der Gebäude. Hier handelt es sich ausschließlich um Gefahrenabwehr.

StR Stöbel stellte fest, dass die Senkelekranten am Markt häufig durch anfahrende Fahrzeuge geschädigt werden und der Stadt daraus erhebliche Kosten entstehen. Er bat um Prüfung, ob die Senkelekranten baulich gegen Anfahren gesichert werden können, z. B. durch Poller oder Leitgelenke.

Zurzeit wird geprüft, ob der Austausch der Senkelekranten gegen Unterflurverteiler welche im Untergrund eingesetzt werden können erfolgen kann. Für die dafür benötigten Mittel soll ein Kostenanerkennungsantrag zur Bereitstellung von Fördermitteln beim Landesverwaltungsamt eingereicht werden.

StR Barche bat im Stadtrat um Prüfung und Unterbreitung von Vorschlägen, ob die Ein- und Ausfahrt zur Kindertagesstätte St. Anna geändert werden kann, da es dort zu den Stoßzeiten zu einem hohen Verkehrsaufkommen kommt und kaum Ausweichmöglichkeiten bestehen.

Die Anfrage wurde an den zuständigen Straßenbaulastträger der Landesstraßenbaubehörde zur Prüfung weitergereicht. Gleichzeitig wurde die Straßenverkehrsbehörde des LK ABI hinsichtlich der Anordnung zum Parken über den Sachverhalt informiert.

Der Hinweis von **StR Tauer**, dass die auf der Internetseite der Stadt befindliche Ordnungsfibel nicht mehr aktuell ist, wurde aufgegriffen. Sie ist zwischenzeitlich aktualisiert

und wird zeitnah veröffentlicht.

Zur Anfrage von **StR Gahler**, ob in der Schulstraße Halteverbot besteht wurde erläutert, dass die Straße zum verkehrsberuhigten Bereich gehört. Hier ist das Parken nur in den dafür vorgesehenen Stellflächen zulässig. Diese sind in der Schulstraße nicht vorhanden. Aus diesem Grund ist nur das Halten jedoch nicht das Parken in diesem Bereich zulässig. Wird das Fahrzeug verlassen, gilt diese als Parkvorgang und ist demnach nicht zulässig.

Frau Rauer informierte, dass für die entstandenden Mehrkosten für den Straßenausbau Heinrich-Heine- und Mendelssohnstraße vom Landesverwaltungsamt eine telefonische Fördermittelzusage vorliegt.

Der Eigentümer des Grundstückes Jürgenweg 20 Herr Krolopp hat seine Einfriedung im rückwärtigen Bereich zurückgebaut. So haben die Anlieger wieder die Möglichkeit der rückwärtigen Garagenzufahrten. Die diesbezüglichen Grundstückstauchangelegenheiten müssen noch geklärt werden.

2.3 Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)

Die Tagesordnung öffentlicher Teil wurde einstimmig angenommen.

2.4 Bebauungsplan Nr. 41 Teil 1 "Am Hollandspeicher" Abwägungsbeschluss

Nach kurzer Erläuterung zum Inhalt der Vorlage wurden keine weiteren Fragen durch die Mitglieder des BSU gestellt.

Abstimmung: 10/0/0 (Ja/Nein/Enthaltungen)

2.5 Machbarkeitsstudie Breitbandversorgung- Informationsvorlage

Nach kurzen Einleitungsworten durch **Frau Rauer** wurde das Wort an Herrn Kramer als Geschäftsführender Gesellschafter der GRK Potsdam übergeben. Herr Kramer erläuterte die vorliegende Machbarkeitsstudie über eine nachhaltige Breitbandversorgung in der Stadt Köthen (Anhalt). Diese Studie wird zu 100% vom Bund gefördert. Dabei wurden die Ergebnisse und die technischen Lösungen, die notwendigen Investitionskosten sowie die Fördermöglichkeiten aufgezeigt.

Im Anschluss wurden die Fragen der BSU Mitglieder durch Herrn Kramer beantwortet.

Keine Abstimmung

2.6 Teilaufhebung Sanierungsgebiet

Durch **Frau Rauer** wurde der Inhalt der Beschlussvorlage erläutert. Keine weiteren Wortmeldungen der Mitglieder des BSU.

Abstimmung: 8/0/2 (Ja/Nein/Enthaltungen)

2.7 Auflösung des Abwasserzweckverbandes Ziethetal, Aufgabenübertragung auf den Abwasserverband Köthen, Vertrag zur Aufgaben- und Vermögensübertragung

Die **CDU Fraktion** bittet um Prüfung, ob die Forderung in Höhe von 380 T€ in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden kann, da diese bereits seit 2002 besteht. Dies wird von der Verwaltung geprüft.

Abstimmung: 7/1/2 (Ja/Nein/Enthaltungen)

2.8 Bebauungsplan Nr. 30 „Wohngebiet Wülknitzer Straße“ in Köthen (Anhalt) Abschluss eines städtebaulichen Vertrages

Keine Wortmeldungen der Mitglieder des BSU.

Abstimmung: 10/0/0 (Ja/Nein/Enthaltungen)

2.9 Baumfällungen 2016/2017 Informationsvorlage

Zu diesem Top wurde eine Zusatzinformation ausgereicht.

StR Stöbel gab zu bedenken, dass mit der Notwendigkeit von Ersatzpflanzungen Mißbrauch ausgeübt werden könnte.

Entsprechend der Beschlußvorlage sind für Bäume, welche bereits abgestorben sind keine Ersatzpflanzungen erforderlich. Bei gewünschter Fällung besteht jedoch die Pflicht der Ersatzpflanzungen. Somit besteht die Gefahr, das beim Absterben der Bäume "nachgeholfen" werden könnte.

Keine Abstimmung

2.10 Gehölzpflegemaßnahmen 2016/2017 Informationsvorlage

Keine Wortmeldungen der Mitglieder des BSU.

Keine Abstimmung

2.11 Vertragsverlängerung des Beleuchtungsvertrages

Die **CDU Fraktion** stellte den Antrag den bestehenden Beleuchtungsvertrag fristgerecht zum 31.12.2017 zu kündigen und neu auszuschreiben.

Abstimmung zum Antrag der CDU Fraktion: 5/5/0 (Ja/Nein/Enthaltungen)

Abstimmung zur BV: 5/5/0 (Ja/Nein/Enthaltungen)

2.12 Prioritätenliste 2017 zur Erneuerung und Erhaltung der kommunalen Straßen, Wege und Plätze

StR Müller fragte nach, ob die Kosten in Höhe von 75 T€ für die Erhaltungsmaßnahme an Natursteinpflasterbelägen für den Gehweg Marktwestseite auch die Beseitigung des Dränbetons enthalten und verwies besorgt auf das Vorhaben Marktsüdseite, bei welchem dieser komplett ausgetauscht werden mußte. **Frau Töpfer** erklärte, dass dies hier nicht der Fall sein wird und bot an, eine ca. 20qm große Fläche vorab aufnehmen zu lassen und dies zu prüfen.

Abstimmung: 10/0/0 (Ja/Nein/Enthaltungen)

2.13 Antrag auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung Brauhausplatz 6 in Köthen (Anhalt)

Keine Wortmeldungen der Mitglieder des BSU.

Abstimmung: 9/0/1 (Ja/Nein/Enthaltungen)

2.14 Anfragen und Anregungen öffentlicher Teil

StR Schulte-Varendorf griff den desolaten Zustand des Gebäudes Am Bauernteich 4 in Löbnitz an der Linde auf und wollte wissen, wie hinsichtlich der Sicherung des Gebäudes und der Straße weiter verfahren wird. Der Einsturzgefährdete Giebel muß gesichert oder abgebrochen werden. **Frau Opitz** erläuterte, dass dies noch einmal Vor Ort geprüft wird und der Eigentümer angeschrieben wird.

StR Gahler erkundigt sich über folgende Sachverhalte:

.- mit welchem Datum die aktuelle Baugenehmigung für den Neubau des Parkplatzes in der Leopoldstraße 20 ausgestellt wurde ?

- wann die Kanalarbeiten Am Ratswall fertig gestellt werden?
- ob Laubblasgeräte in geschützten Landschaftsbereichen der Fasanerie verwendet werden dürfen?
- wie mit den Bannern am Halleschen und Magdeburger Turm weiter verfahren wird? Hierzu erklärte **Herr Hauschild**, dass für die Banner am Halleschen Turm sowie am Magdeburger Turm denkmalrechtliche befristete Genehmigungen vorlagen. Die Genehmigungen werden verlängert. In Bezug auf das Rathaus nimmt Herr Hauschild sein Hausherrenrecht wahr und untersagt jegliche Werbung am Gebäude.

Ende öffentlicher Teil

Tagesordnung der 21. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses am 16.11.2016

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Bebauungsplan Nr. 41 - Teil 1 "Am Hollandspeicher" hier: Abwägen der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und aus der Beteiligung der Öffentlichkeit - Abwägungsbeschluss	2016150/1
2.5	Machbarkeitsstudie Breitbandversorgung	2016153/1
2.6	Teilaufhebung Sanierungsgebiet	2016127/1
2.7	Auflösung des Abwasserzweckverbandes Ziethetal, Aufgabenübertragung auf den Abwasserverband Köthen, Vertrag zur Aufgaben- und Vermögensübertragung	2016143/3
2.8	Bebauungsplan Nr. 30 „Wohngebiet Wülknitzer Straße“ in Köthen (Anhalt) hier: Abschluss eines städtebaulichen Vertrages	2016159/1
2.9	Baumfällungen 2016/2017	2016154/1
2.10	Gehölzpflegemaßnahmen 2016/2017	2016157/1
2.11	Vertragsverlängerung des Beleuchtungsvertrages	2016155/1
2.12	Prioritätenliste 2017 zur Erneuerung und Erhaltung der kommunalen Straßen, Wege und Plätze	2016156/1
2.13	Antrag auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung Brauhausplatz 6 in Köthen (Anhalt)	2016160/1
2.14	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Vergabe der Grünpflegearbeiten in den Losen 3 (Arensdorf) und 4 (Baasdorf)	2016158/1
3.5	Vergabe der Müllberäumung und Straßenreinigung in bzw. an Grünflächen in den Ortsteilen der Stadt Köthen (Anhalt) an eine Fremdfirma	2016162/1
3.6	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-